

Bestimmungen über die Benutzung von Hilfsmitteln

bei der Zwischen- und Abschlussprüfung bzw. der gestreckten Abschlussprüfung
und den Aufsichtsarbeiten für den Ausbildungsberuf
Kaufleute für Büromanagement

(Beschluss des Prüfungsausschusses vom 28.02.2019)

I.

Als Hilfsmittel für die **fachpraktische Prüfung** und die Aufsichtsarbeiten werden zugelassen:

1. Elektronisches Ausbildungsmittel nach den Mindestanforderungen der BVS für den jeweiligen Ausbildungsjahrgang – veröffentlicht auf der Internetseite der BVS.
- 1.1 Im Wege des Nachteilsausgleiches kann ein anderes elektronisches Hilfsgerät im Einzelfall zugelassen werden.
2. Digitale Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV on Click Standard – Grundwerk (Richard Boorberg Verlag).
3. Formelsammlung „Kaufleute für Büromanagement“ der BVS.
4. Organigramme der BVS-Musterverwaltungen „Stadt Biberg“ und „Gemeinde Wiesenau“
5. Taschenrechner (nicht programmiert, netzunabhängig und ohne Kommunikationsmöglichkeiten mit Dritten)
6. Der für das fallbezogene Fachgespräch durch das Prüfungsamt ausgewählte Report und die dem Report zugrunde liegenden Materialien.

II.

Als Hilfsmittel für die **schriftlichen Prüfungen** werden zugelassen:

1. Taschenrechner (nicht programmiert, netzunabhängig und ohne Kommunikationsmöglichkeiten mit Dritten)
2. Andere Hilfsmittel, sofern diese vom Prüfungsamt vor Prüfungsbeginn ausdrücklich zugelassen werden.

Als Hilfsmittel für **computergestützte Prüfungen** werden zugelassen:

1. Rechtschreibwörterbuch in gedruckter Form (Die deutsche Rechtschreibung)
2. DIN 5008 in gedruckter Form („Schreib- und Gestaltungsregeln für die Textverarbeitung“)
3. Andere Hilfsmittel, sofern diese vom Prüfungsamt vor Prüfungsbeginn ausdrücklich zugelassen werden.

III.

Die in Abschnitt I. Nrn. 2, 3 und 4 und Abschnitt II. genannten Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten. Ausgenommen sind Unterstreichungen, Markierungen, Nummerierungen, Zahlenangaben und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften.

IV.

Von den in Abschnitt I und II genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufsichtsarbeiten und Prüfungen haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen, mitzubringen und dafür zu sorgen, dass der Akku des elektronischen Ausbildungsmittels (Abschnitt I Nr. 1) für die Dauer der Aufsichtsarbeit bzw. Prüfung ausreichend geladen ist. Ein Anschluss an die Stromversorgung kann seitens der BVS nicht gewährleistet werden.

V.

Während der Aufsichtsarbeiten und Prüfungen darf nur das von der BVS ausgegebene Papier (Bearbeitungsbögen und Konzeptpapier) verwendet werden. Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.

VI.

Diese Bestimmungen gelten ab 01.09.2019.

Erläuterungen zu Abschnitt III. der Hilfsmittelregelung

Allgemeines

1. Formelsammlung „Kaufleute für Büromanagement“

Die Formelsammlung darf mit Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen versehen werden. Verweisungen auf andere Vorschriften sind nur zulässig, soweit die Formelsammlung selbst Vorschriften enthält. Auf welche Inhalte dies zutrifft, entnehmen Sie bitte den Anmerkungen in der Formelsammlung.

2. VSV

Zulässig sind:

- 2.1.** Hervorhebungen durch Farbmarkierungen, Blitze, Einrahmungen, Einklammerungen sowie Verweisungspfeile
- 2.2.** Verweisungen auf andere Vorschriften sind zahlenmäßig nicht begrenzt, d. h. auch Schemata mit Gliederungen in numerischer und/oder alphabetischer Gliederung
- 2.3.** Im Zusammenhang mit Verweisungen die Zusätze „vergleiche“, „siehe“, „auch“, „aber“, „und“, „oder“, „analog“, „beziehungsweise“, „in Verbindung mit“, „zum Beispiel“, „Alternative“, „in der Regel“, „Protokollnotiz“, „Unterabschnitt“, „Unterabsatz“, „Seite“, „Satz“ inkl. deren Abkürzungen
- 2.4.** Unterstreichungen und Durchstreichungen
- 2.5.** Die Zeichen: + , - , * , ./ , < , > , = , ≠ , / , ? , ! , : , ; , x , ~ , √
- 2.6.** Lesezeichen mit Angaben, die dem Auffinden von Vorschriften dienen, z.B. „GO“, „Gemeindeordnung“, „§ 823“, „Art. 38 GO“, „Anlage 1“ oder „Kontenklasse 1“, „Einzelpläne“, „Hauptgruppen“.